



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl (Kreis Soest)

Auftraggeber:
Weidbusch GmbH & Co. KG
Kunibertstraße 9
59457 Werl

11.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	1
1.1	1
1.2	4
1.3	5
1.4	9
1.5	11
2	12
3	15
3.1	15
3.2	16
4	22
4.1	22
4.2	24
5	38
6	40
QUELLENVERZEICHNIS	41

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	SEITE
Abb. 1	1
Abb. 2	3
Abb. 3	10
Abb. 4	23
Abb. 5	32
Abb. 6	39

TABELLENVERZEICHNIS

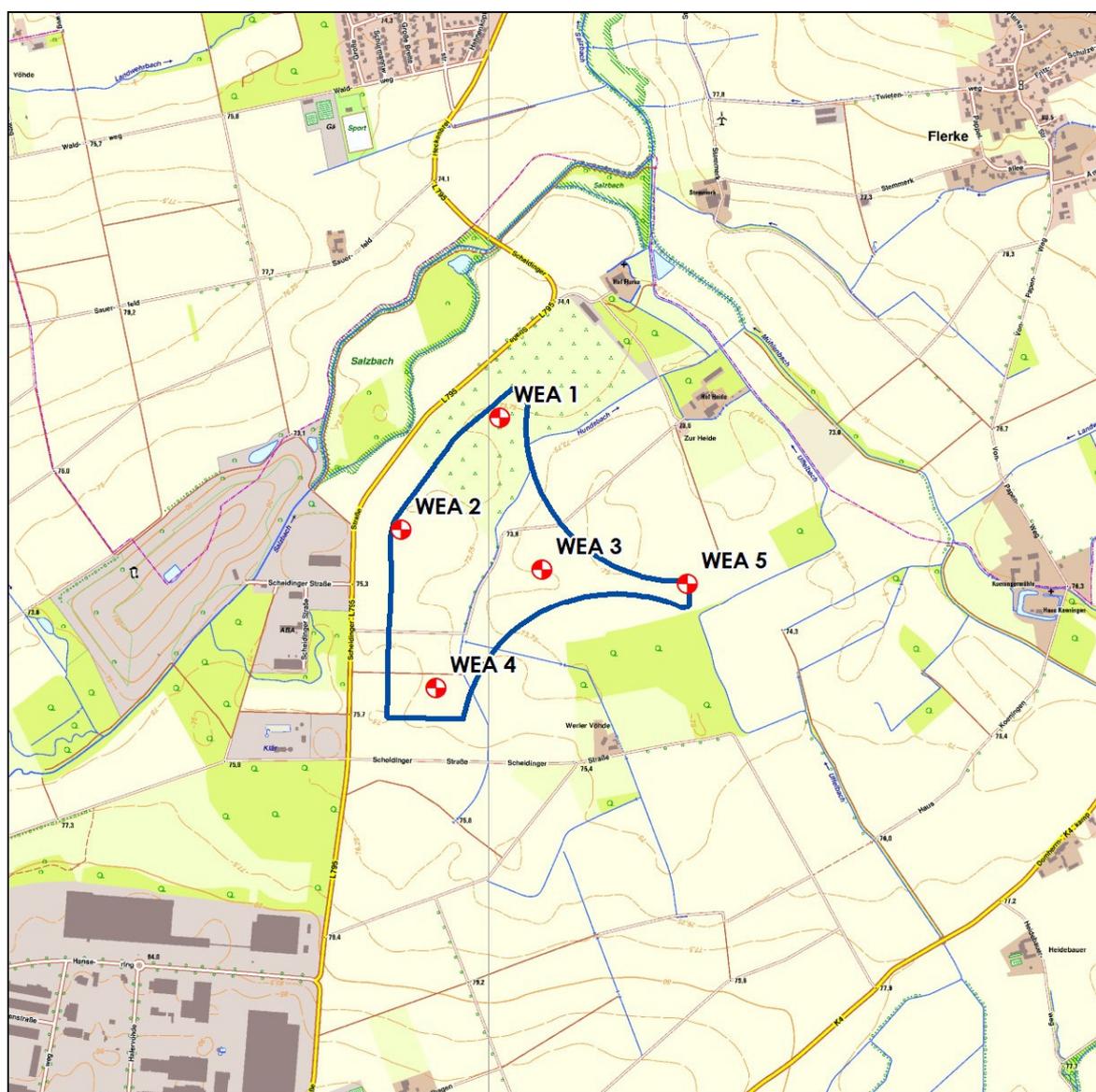
	SEITE
Tab. 1 Abstände der geplanten WEA zum EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	13
Tab. 2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet nach Standarddatenbogen	20
Tab. 3 Signifikant vorkommende Vogelarten des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	25

1 VORBEMERKUNG

1.1 Anlass

Die Weidbusch GmbH & Co. KG plant Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in einer geplanten Sonderbaufläche Windenergie (102. FNP-Änderung „Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße“) im nördlichen Stadtgebiet von Werl. Geplant sind vier WEA (WEA 1 bis WEA 4) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 262 m) und eine WEA (WEA 5) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 132,44 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 219,94 m).

In Abb. 1 sind die geplanten WEA-Standorte dargestellt. Sie befinden sich in der Gemarkung Werl, Flurstück 44 (WEA 1 und WEA 2), Flur 15, Flurstück 168 (WEA 3) und Flurstück 68 (WEA 4) sowie Flur 47, Flurstück 14 (WEA 5).



geplante WEA

1 : 20.000

geplante Sonderbaufläche Windenergie

Abb. 1 Lage des Vorhabens im Raum

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die geplanten fünf WEA in Werl auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der im 5 km-Umfeld liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. In das 5.000 m-Untersuchungsgebiet ragen das EU-Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ und das FFH-Gebiet DE-4313-302 „Wälder um Welver“.

Die Natura-2000-Gebiete innerhalb des 5 km-Radius sind in Abb. 2 dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Natura 2000-Schutzgebiete in Form von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten bilden ein kohärentes Netz innerhalb der Europäischen Union zum länderübergreifenden Schutz wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Für die Natura 2000-Gebiete gelten zwei Richtlinien:

- Die EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der kodifizierten Fassung Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009)
- Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt in FFH- und Vogelschutzgebieten das Verschlechterungsverbot der natürlichen Lebensräume sowie der Habitate der Arten. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt diese Richtlinie in nationales Recht um. Gemäß § 34 (1) S. 1 BNatSchG und § 53 (2) LNatSchG NRW sind daher Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Dies betrifft auch Vorhaben, die außerhalb eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes liegen, wenn sie negative Auswirkungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes erwarten lassen. Dabei müssen auch das Zusammenwirken bzw. die Kumulationswirkung mehrerer Pläne oder Projekte sowie mögliche funktionale Austauschbeziehungen zwischen Gebieten, Gebietsteilen und außerhalb des Schutzgebietsnetzes liegenden Landschaftsräumen beachtet werden.

Aktuelle Rechtsprechung zur Thematik (aus Agatz 2023):

OVG Münster 22 A 1184/18 vom 29.11.22: Für die FFH-Vorprüfung sind keine Verfahrens- oder Dokumentationsvorschriften normiert, so dass eine materielle Beurteilung, dass Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind, ausreicht; hierzu reichen also ggf. die Antragsunterlagen als Dokumentation aus. VGH Kassel 9 B 2223/20 vom 14.01.21: Die Prüfungen nach dem Habitatschutzrecht müssen die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbeziehen.

OVG Münster 8 A 2357 vom 30.07.2009 / OVG Münster 8 A 4062/04 vom 03.08.2010: WEA außerhalb von FFH-Gebieten beeinträchtigen diese nur, wenn sie durch eine Abriegelungswirkung den Zugang zum Gebiet oder den Austausch mit anderen Gebieten verhindern, bloße Erschwernis reicht nicht aus. § 34 Abs. 2 BNatSchG schließt Verträglichkeit bereits aus, wenn Beeinträchtigungen gegeben sein können, d. h. an Hand objektiver Umstände eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann (Vorsorgegrundsatz).

OVG Lüneburg 12 LC 72/07 vom 12.11.2008: nicht jede Beeinträchtigung und nicht jeder Verlust an Brut-, Nahrungs- und Rückzugsgebiet ist erheblich im Sinne der FFH-Verträglichkeit, wenn betroffene Art davon nicht gestört ist oder Störung ausgeglichen werden kann; rein theoretische Besorgnisse scheiden als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus.

VG Düsseldorf 11 K 2057/11 vom 11.07.13: Abstandsempfehlungen können die erforderliche Einzelfallprüfung nicht ersetzen.

VG Arnsberg 7 K 2633/10 vom 22.11.2012, OVG Lüneburg 12 LB 118/16 vom 25.10.2018: Habitatschutz bezieht sich ausschließlich auf Arten, die explizit vom Schutzzweck des Gebiets erfasst sind und nicht auf weitere (laut Standard-Datenbogen oder faktisch) im Gebiet vorkommende Arten.

VGH Kassel 9 B 2223/20 vom 14.01.21: Ist ein FFH-Gebiet zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen, unterliegen auch die dort als Schutzzweck benannten Vogelarten der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

VG Arnsberg 4 L 85/15 vom 01.06.2015: Schutzzweck des Gebiets habitatbezogen, unabhängig vom konkreten, örtlichen Vorkommen einzelner Individuen zu gewährleisten.

VGH Mannheim 14 S 3815/21 vom 20.10.22: werden im FFH-Gebiet innerhalb der artspezifischen Radien keine windenergieempfindlichen Vogelarten festgestellt, liegen auch keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets nach § 34 BNatSchG vor.

VGH Mannheim 14 S 3815/21 vom 20.10.22: auch für etwaige kumulierende Wirkungen reicht es aus, Untersuchungen innerhalb der artspezifischen Radien vorzunehmen.

OVG Münster 22 A 1184/18 vom 29.11.22: zur Beurteilung der Schallempfindlichkeit von für das Gebiet charakteristischen Vogelarten kann auf die Studie von Garniel & Mierwald „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ als Erkenntnisquelle zurückgegriffen werden.

OVG Münster 22 A 1184/18 vom 29.11.22: Liegt die akustische Zusatzbelastung der beantragten WEA im FFH-Gebiet um mehr als 10 dB(A) unter dem für die betroffenen Vogelarten maßgeblichen kritischen Schallpegel, so ist dieser Beitrag nicht relevant und stellt somit keine Besorgnis nachteiliger Umweltauswirkungen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung dar.

OVG Magdeburg 2 M 154/12 vom 21.03.2013: Vögel und Fledermäuse eines FFH-Gebietes transportieren mit Flügen und Aufenthalt außerhalb des FFH-Gebietes den Gebietschutz nicht über die Grenzen hinaus.

OVG Lüneburg 12 LB 118/16 vom 25.10.18 / VG Saarlouis 5 K 58/06 vom 19.09.07: bloße Unsicherheit, dass Beeinträchtigungen der Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden können, reicht für Versagung der Genehmigung nicht aus, nicht jegliche Beeinträchtigung mit gewissen Opfern ist unzulässig, sondern nur, wenn sich günstiger Erhaltungszustand dadurch insgesamt verschlechtert.

OVG Lüneburg 12 LB 118/16 vom 25.10.18: Abschaltzeiten für Fledermäuse sind projektimmanente Vermeidungsmaßnahme, die in den Zeiten zur >Nichtexistenz< der WEA führen; sie dürfen daher im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

VG Saarlouis 5 K 58/06 vom 10.09.07: der abstrakte Verweis, ein WEA-Projekt könne auch irgendwo anders (z. B. in einer anderen Vorrangzone) verwirklicht werden, ist keine >zumutbare Alternative< im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG, sondern stellt die Nichtrealisierung des Projektes dar.

1.3 Aufgabenstellung und Prüfumfang

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Pläne und Projekte einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Plan oder ein Projekt gem. § 34 (1) BNatSchG handelt, für die eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung notwendig ist.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen handelt es sich um ein Projekt, das grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten haben kann.

Grundlage für das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist die Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 28.09.2021 Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Demnach gliedert sich eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit in drei Phasen:

- **Phase 1: Vorabprüfung**

Der erste Teil dieses Verfahrens besteht aus einer Vorabprüfung („Screening“), um festzustellen, ob der Plan oder das Projekt unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung steht oder hierfür erforderlich ist, und wenn dies nicht der Fall ist, ob der Plan oder das Projekt das Gebiet angesichts der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnte (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten). Phase 1 unterliegt Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz.

- **Phase 2: Verträglichkeitsprüfung**

Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so umfasst die nächste Phase des Verfahrens die Prüfung der Auswirkungen des Plans oder Projekts (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) anhand der Erhaltungsziele des Gebiets und die Feststellung, ob das Natura-2000-Gebiet als solches (Integrität des Gebiets) beeinträchtigt wird, wobei etwaige Abschwächungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Es obliegt den zuständigen Behörden, anhand der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung zu entscheiden, ob der Plan oder das Projekt genehmigt wird oder nicht. Phase 2 unterliegt Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2.

- **Phase 3: Ausnahmen von Artikel 6 Absatz 3 unter bestimmten Bedingungen**

Die dritte Phase unterliegt Artikel 6 Absatz 4. Sie kommt nur dann zum Tragen, wenn der Projektträger ungeachtet eines negativen Ergebnisses der Prüfung der Ansicht ist, der Plan oder das Projekt solle aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dennoch ausgeführt werden. Dies ist nur möglich, wenn es keine Alternativlösungen gibt, die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses hinreichend begründet sind und geeignete Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt wird.

Entscheidung auf der Grundlage der Verträglichkeit

Der Fokus gemäß dem Vorsorgegrundsatz liegt weniger darauf, das Vorhandensein von Beeinträchtigungen nachzuweisen, sondern vielmehr zu belegen, dass schädliche Wirkungen nicht zu erwarten sind. „Die Verträglichkeitsprüfung muss daher hinreichend detailliert und begründet sein, um unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachzuweisen, dass es keine Beeinträchtigung gibt“ (EU-Kommission 2021, S. 11).

Dies gilt auch für die Vorabprüfungsphase, wenn hier die Entscheidung getroffen wird.

Die Voruntersuchung besteht aus vier Schritten:

1. der Klärung der Frage, ob der Plan oder das Projekt unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist,
2. der Bestimmung der relevanten Elemente des Plans oder Projekts und ihrer mögli-

chen Auswirkungen,

3. der Bestimmung der Natura-2000-Gebiete, die (gegebenenfalls) betroffen sind, wobei mögliche Auswirkungen des Plans oder Projekts allein oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten berücksichtigt werden,
4. der Prüfung, ob mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet angesichts der Erhaltungsziele des Gebiets ausgeschlossen werden können.

Die Verträglichkeitsprüfung der Stufe II besteht aus ebenfalls vier Schritten:

1. Sammlung von Informationen über das Projekt und das betreffende Natura-2000-Gebiet,
2. Prüfung der Auswirkungen des Plans oder Projekts einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten in Bezug auf die Erhaltungsziele des Gebiets,
3. Beurteilung, ob der Plan oder das Projekt das Gebiet als solches beeinträchtigen kann,
4. Erwägung von Abschwächungsmaßnahmen (einschließlich ihrer Überwachung).

Im Rahmen dieses Gutachtens erfolgt eine Untersuchung der FFH-Verträglichkeit anhand verfügbarer Unterlagen und Informationen. Für alle im Wirkraum liegenden Natura 2000-Gebiete wird unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte übersichtlich untersucht, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich ist. Ergibt die Vorprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines, mehrerer oder aller zu untersuchende Gebiete in seinen / ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG durchzuführen (FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe II). In der Stufe II können zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden, welche zum Zeitpunkt des Eintretens der Wirkung des Projektes ökologisch wirksam sein müssen. Wenn durch die Maßnahmen sichergestellt ist, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist das Projekt zulässig. Eine Ausnahme ist dann nicht erforderlich.

Nach Kap. 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz vom 06.06.2016 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura-2000-Gebiet.

Für das Erhaltungsziel oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes sind

1. für Vogelschutzgebiete die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Anmerkung: Nach dem Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigung außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung vom 12.04.2024, im Folgenden nur als „Leitfaden NRW“ bezeichnet) sind nur die WEA-empfindlichen Vogelarten für die FFH-VP eines Vogelschutzgebietes prüfrelevant. Im Rahmen dieses Gutachtens konzentriert sich die Bewertung daher auf die WEA-empfindlichen Vogelarten nach dem genannten Leitfaden.

2. für FFH-Gebiete die signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (incl. Ihrer charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL

Anmerkung: Unter den FFH-Anhang II-Arten sind in Nordrhein-Westfalen keine WEA-empfindlichen Arten bekannt. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Frage. Im Leitfaden NRW heißt es hierzu (Kap. 7.2):

„In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer FFH-VP. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, [ist] davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Daraus ergibt sich, dass für FFH-Gebiete die Vogelarten (mit Ausnahme der für die LRT genannten charakteristischen Arten) und für die Vogelschutzgebiete die FFH-Lebensraumtypen nicht maßgeblicher Bestandteil der Erhaltungsziele und Schutzzwecke und demnach für das entsprechende Gebiet nicht prüfrelevant sind.

Es werden alle verfügbaren Informationen zu den betroffenen, für die Gebietsmeldung relevanten FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL oder Vogelarten des Anhangs I oder nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen über die Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten sowie weitere vorliegende Informationen (z. B. über das Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“; Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS, Hinweise zu Artvorkommen durch die Unteren Naturschutzbehörden und Biologischen Stationen) ausgewertet. Konzentriert wird sich auf die WEA-empfindlichen Arten in den Standarddatenbögen und Schutzzieldokumenten der Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete; in Bezug auf baubedingte Wirkungen sind ggf. auch die sonstigen relevanten FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL oder Vogelarten des Anhangs I oder nach Art. 4 Abs. 2 V-RL zu berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung des Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete die Wirkfaktoren, die vom geplanten Vorhaben ausgehen, sowie der maximale Einflussbereich dieser Wirkfaktoren (Wirkraum) ermittelt werden. Die Darstellung der Wirkfaktoren und des Wirkraums erfolgt in Kap. 2.

Ein wesentlicher Schritt zur Beurteilung, ob ein Projekt oder Plan mit oder nicht mit den Schutzziele eines Natura 2000-Gebiets verträglich ist, ist die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung. Diese erfolgt immer einzelfallbezogen, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Dabei genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer erheblichen Beeinträchtigung und nicht, dass ein Projekt oder Plan nachweislich zu einer Beeinträchtigung führt, um eine Unzulässigkeit eines Plans oder Projekts auszulösen.

Nach Leitfaden NRW (Kap. 7.2) liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, „wenn projektbedingte Veränderungen und Störungen (inkl. Summationswirkungen mit anderen

Plänen oder Projekten) in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzwürdiger eine WEA-empfindliche Art ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein.“

Um dies zu beurteilen werden der Gesamtbestand, die Gefährdung und der Erhaltungszustand der zu prüfenden Arten mit betrachtet.

1.4 Planvorhaben

Es werden vier WEA des Anlagentyps Enercon E175 EP5 mit einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Gesamthöhe von 262 m (174,5 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser) sowie eine WEA mit einer Gesamthöhe von 219,94 m (132,44 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser) errichtet.

Die Standorte der geplanten WEA liegen im nördlichen Stadtgebiet von Werl, in der Gemarkung Werl auf den folgenden Flurstücken:

WEA	Flur, Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
WEA 1	Flur 47, Flurstück 44	32.426.032,2	5.715.527,2
WEA 2	Flur 47, Flurstück 44	32.425.754,0	5.715.209,0
WEA 3	Flur 15, Flurstück 168	32.426.151,1	5.715.094,8
WEA 4	Flur 15, Flurstück 68	32.425.852,1	5.714.753,8
WEA 5	Flur 47, Flurstück 14	32.426.562,4	5.715.054,2

* räumliche Koordinaten in UTM 32 ETRS89

Die dauerhafte Anbindung der WEA 1 bis 4 erfolgt über die westlich / nordwestlich verlaufende Scheidinger Straße (L 795); dabei sind die WEA 1 und 2 direkt an diese Straße angebunden (WEA 1 wird zudem noch über einen vorhandenen Asphaltweg zwischen den Gemüseanbauflächen des Saatgutunternehmens Rijk Zwaan) erreicht. Die Anbindung von WEA 4 an die Scheidinger Straße erfolgt über einen vorhandenen Schotterweg. WEA 3 wird über einen asphaltierten Weg ausgehend von der Scheidinger Straße und durch eine zukünftige dauerhafte Zufahrt über den Acker erschlossen. WEA 5 ist an den asphaltierten Weg über einen vorhandenen Schotterweg angebunden.

Während der Bauzeit erfolgt die Anfahrt ebenfalls über die Scheidinger Straße entweder über die vorhandenen Wege (WEA 4) oder durch eine temporär angelegte Zufahrt an der Scheidinger Straße. WEA 3 und WEA 5 werden über die temporäre Zufahrt für WEA 1 und 2 mit erschlossen, dabei werden mobile Platten oder eine Schotterfläche über die Ackerflächen gelegt. Bei der temporären Zuwegung zwischen WEA 2 und WEA 3 wird der Hundsbach über eine vorhandene Überfahrt gequert, im Einfahrtsbereich müssen 2 bis 3 Gehölze im Überschwenkbereich entfernt werden. In Abb. 3 ist die dauerhafte und temporäre Zuwegung zu den geplanten WEA dargestellt.

Dauerhaft werden insgesamt ca. 1,6 ha durch Fundamente, Kranstellflächen oder Zuwegungen voll- oder teilversiegelt. Die genaue Flächeninanspruchnahme kann dem LBP (WWK 2025b) zu den geplanten fünf WEA entnommen werden.

Im Rahmen der Bauzeit sind nur wenige (max. 3 Gehölze) im Überschwenkbereich der Baustraßen zu entnehmen. Sonst werden ganz überwiegend nur Ackerflächen überplant, die Zuwegung erfolgt zum größten Teil über vorhandene Wege. Temporäre Bauflächen werden zurückgebaut.



Planung

- WEA-Fundament
- Kranstellfläche - dauerhaft geschottert
- Zuwegung - dauerhaft geschottert
- Auslegermontagefläche - temporär frei
- Lagerfläche - temporär frei
- temporäre Zuwegung - Schotter / mobile Platten
- Montagefläche - temporär Schotter
- temporäre Zuwegung - außerhalb
- Überschwenkbereich

- + geplante WEA

1 : 4.500

Abb. 3 Dauerhaft versiegelte und temporär genutzte Flächen der geplanten WEA im Luftbild

Während der Bauzeit ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den Wegen im Umfeld der geplanten Anlagen zu rechnen. Dies umfasst in der Regel mehrere Schwervertransporte, Betonmischer und LKW, die genaue Anzahl ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezifferbar.

Aufgrund ihrer og. Gesamthöhen sind die WEA zur Vermeidung einer Gefährdung des Luftverkehrs mit einer Tages- und einer Nachtkennzeichnung zu versehen. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung minimiert den tatsächlichen Einsatz auf Zeiträume mit vorhandenem Flugverkehr.

1.5 Bestandssituation

Die Planung liegt im nördlichen Stadtgebiet von Werl nahe der Grenze zu Welver. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im Bereich von Ackerflächen, nordöstlich der Ortslage von Werl und östlich der Landestraße L 795. Die Ackerflächen sind von kleinflächigen Gehölz- oder Waldbereichen umgeben, lineare Elemente wie Hecken oder Baumreihen finden sich im Umfeld wenig. Durch das Gebiet fließt von Süden nach Norden der Hundsbach, welcher von Bäumen begleitet wird und an dem ein kleiner Teich gelegen ist. Westlich der L 795 sind das Abfallwirtschaftszentrum Werl (u. a. mit einer Kompostierungsanlage und einer stillgelegten Deponie) und die Kläranlage Werl gelegen, südwestlich finden sich Gewerbeflächen.

Nach Auskunft der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) als Betreiberin der Kompostierungsanlage (telefonische Auskunft von Herrn Althoetmar vom Technischen Geschäftsbereich der ESG an WWK vom 05.06.2025) wird diese derzeit umgebaut; die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus den Vorgaben der TA Luft. Die bisherigen offenen Kompostmieten werden ersetzt durch Boxen auf einem Betonboden, die mit einer Membranfolie (semipermeables Geotextil) überspannt sind. Die Umgestaltung wird Ende 2025 fertiggestellt sein. Die Annahme und Aufbereitung des Biomülls finden bereits in geschlossenen Hallen statt.

Im nördlichen Teil des Windparks, auf der nordwestlichen Seite des Hundsbaches, befinden sich die Gemüseanbauflächen des Saatgutunternehmens Rijk Zwaan. Nach Auskunft des Unternehmens (Schreiben an WWK vom 05.06.2025) und Besichtigung vor Ort sind dort mehrere Schreckschussanlagen zur Vergrämung von Vögeln vorhanden, die von März bis Oktober zum Einsatz kommen. Rechtsgrundlage ist § 10 LImSchG NRW (i. V. m. Nr. 10 der Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz).

2 WIRKFAKTOREN UND WIRKRAUM

Die relevanten Wirkfaktoren orientieren sich an der Wirkfaktoren-Liste für Windenergieanlagen des Bundesamtes für Naturschutz¹ und lassen sich wie folgt zusammenfassend beschreiben:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen können sich durch die Baumaßnahmen während der Errichtung der Windenergieanlagen ergeben. Hierzu gehören:

- Temporärer Flächenverlust
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen/Beunruhigungen durch visuelle und akustische Reize, Erschütterungen durch Baumaschinen
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen können sich durch die stehende Windenergieanlage als Baukörper an sich ergeben. Hierzu gehören:

- dauerhafter Flächenverlust und damit Verlust von Lebensraum
- Zerschneidung und Fragmentierung von Landschaft und Flugkorridoren und damit einhergehende Barrierewirkung
- Kollisionsrisiko mit Rotor und Masten
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Scheuchwirkung)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen können sich durch die Bewegung der Rotoren sowie notwendige Wartungsarbeiten ergeben. Hierzu gehören:

- Erhöhtes Kollisionsrisiko mit den drehenden Rotoren
- Lebensraumentwertung durch betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, Schattenschlag, Störungen durch Wartungsarbeiten
- Barrierewirkung und Zerschneidung von Flugkorridoren

Baubedingte Auswirkungen betreffen nicht nur die konkreten Anlagenstandorte, sondern können in einem gewissen Umfang auch über das Plangebiet hinauswirken, z. B. durch Lärmimmissionen oder visuelle Störungen. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen können noch deutlich weiter über die überplanten Flächen hinausgehen.

In Bezug auf kollisionsgefährdete Arten weisen Anlage 1 BNatSchG bzw. der Leitfaden NRW einen maximalen Radius von 5 km (erweiterter Prüfbereich Seeadler) aus; für nach Leitfaden NRW zu prüfende WEA-empfindliche Arten mit einem Meideverhalten oder einer Störanfälligkeit beträgt der größte Radius 3.000 m (Schwarzstorch).

In Abb. 2 auf Seite 3 sind die innerhalb des maximalen Untersuchungsgebietes von 5 km gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete dargestellt. Der Wirkraum umfasst damit das

¹ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,8,2>

EU-Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ und das FFH-Gebiet DE-4313-302 „Wälder um Welver“.

Die geplanten WEA liegen alle außerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Die Schutzzwecke des FFH-Gebietes „Wälder um Welver“ umfassen die FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeisterbuchenwald (9130) und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0). Es werden keine WEA-empfindlichen Arten als charakteristische Arten für die Lebensraumtypen benannt. Aufgrund der Entfernung kann eine Betroffenheit der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden, so dass dieses Gebiet im Folgenden nicht weiter betrachtet wird.

Es wird daher folgend nur eine Beschreibung und Bewertung des VSG „Hellwegbörde“ vorgenommen.

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“ erstreckt sich großflächig östlich von Unna über u. a. Werl, Welver und Soest bis nach Salzkotten. Es weist eine Größe von 48.348,58 ha auf. Die geplanten Windenergieanlagen sind in der Nähe der westlichen Ausdehnung des VSG gelegen; das VSG erstreckt sich nördlich und östlich der Planung (s. auch Abb. 2). Die geplanten WEA liegen vollständig außerhalb des VSG. Die geringste Entfernung zu den Außengrenzen des Gebietes beträgt rund 140 m.

In Tab. 1 sind die genauen Abstände des Vogelschutzgebietes zu den geplanten WEA wiedergegeben.

Tab. 1 Abstände der geplanten WEA zum EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

WEA	Entfernung zum VSG Hellwegbörde“
WEA 1	140 m
WEA 2	140 m
WEA 3	510 m
WEA 4	540 m
WEA 5	150 m

Baubedingte Wirkungen der Planung auf die maßgeblichen Bestandteile der Natura-2000-Gebiete können aufgrund der Nähe der geplanten WEA 1, 2 und 5 in das Gebiet hineinwirken (z. B. erhöhter Lärm durch Baufahrzeuge, optische Wirkungen durch Personal, Fahrzeuge, Maschinen, künstliche Beleuchtung). Gem. Leitfaden NRW können bei kleinflächigen oder punktuell verbreiteten Vorkommen von (auch nicht WEA-empfindlichen) Arten oder Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten bereits kleinräumige Auswirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen. Es erfolgt daher auch eine Prüfung auf baubedingte Wirkungen für die Arten des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“.

Eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von essentiellen Lebensräumen und Lebensraumtypen innerhalb der Natura 2000-Gebiete kann ausgeschlossen werden.

Allerdings können auch Verluste von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete haben. Als weitere anlagenbedingte Beeinträchtigung ist die Barrierewirkung durch die Anlagen auf ziehende oder regelmäßig zwischen Teillebensräumen (Brut-, Nahrungsgebiete, Schlaf- und Ruheplätze) pendelnde Vogelarten zu beachten. Dies betrifft vor allem Arten mit

einem weiten Aktionsradius und einem Meideverhalten gegenüber WEA.

Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch Kollisionen mit den WEA sowie Störwirkungen durch die drehenden Rotoren und die Schatten- und Schallimmissionen ergeben. Aufgrund der Abstände zwischen den geplanten WEA und den Natura 2000-Gebieten betrifft auch dies vor allem Arten mit einem weiten Aktionsradius, erhöhtem Kollisionsrisiko bzw. artspezifisch zu beurteilendem Meideverhalten oder Störempfindlichkeit.

3 ANGABEN ZUM EU-VOGELSCHUTZGEBIET „HELLWEGBÖRDE“

Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke sind den Angaben des LANUK aus den Dokumenten zu Schutzzielen und Maßnahmen sowie dem Standarddatenbogen entnommen².

3.1 Lage und Beschreibung

Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.

Nach Angaben aus dem Standarddatenbogen nimmt Ackerland mit 82 % den größten Anteil am Gebiet ein. Feuchtes und mesophiles Grünland ist mit 8 % vertreten. Die restlichen 10 % decken Waldflächen (Laubwälder 2 %, Mischwald und Kunstforsten jeweils 1 %), Gewässer, Sümpfe und Bebauung ab.

Angaben aus dem Fachinformationssystem:

Gebietsbeschreibung

Das fast 500 km² große VSG umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lössböden.

Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: *Alauda arvensis* (Feldlerche), *Coturnix coturnix* (Wachtel), *Emberiza calandra* (Grauammer), *Motacilla flava* (Schafstelze), *Streptopelia turtur* (Turteltaube)

Repräsentanz:

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Entwicklungsziel:

Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze

² <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>

für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.

3.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der Schutzzweck für das Vogelschutzgebiet ist in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 04.12.2023 dargelegt:

Schutzzweck³:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, offenen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen und überwiegend durch ackerbauliche Nutzung mit Getreideanbau geprägten Agrarlandschaft, mit Gehölzen, Bachtälern und Niedermoorresten, als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von⁴

Baumfalke, Brachpieper, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, **Goldregenpfeifer**, **Großer Brachvogel**, Heidelerche, Kampfläufer, **Kiebitz**, Knäkente, **Kornweihe**, Krickente, Löffelente, Merlin, **Mornellregenpfeifer**, Neuntöter, Raubwürger, **Rohrweihe**, **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Schwarzstorch**, **Sumpfohreule**, Tüpfelsumpfhuhn, **Uhu**, **Wachtelkönig**, **Wanderfalke**, Wasserralle, **Weißstorch**, **Wespenbussard**, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Zwergtaucher

Ausführlicher wird auf die Schutzziele und Maßnahmen im Schutzzieldokument des Fachinformationssystems des LANUK eingegangen⁵. Im Folgenden sind nur die Schutzziele der WEA-empfindlichen Arten wiedergegeben:

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze)
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v. a. libellenreiche Lebensräume)
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel)
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)

³https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21419&menu=0&sg=0&keyword=Vogelschutzgebiet

⁴ WEA-empfindliche Arten in Fettschrift

⁵ <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-3810-401>

A140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.)
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland)

A160 (=A768) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen)
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - o Mahd erst ab 15.06.
 - o möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
 - o kein Walzen nach 15.03.
 - o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen)
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - o Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - o möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - o kein Walzen nach 15.03.
 - o Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - o doppelter Reihenabstand bei Getreideinsaat
 - o Anlage von Ackerrandstreifen
 - o Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Ackerstilllegungsflächen und Brachen
 - o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni)

A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v. a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorengebieten)
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen)
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - o Anlage von Ackerrandstreifen

- Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Ackerstilllegungsflächen und Brachen
- Belassen von Stoppelbrachen
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50 m x 50 m aussparen)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)

A139 Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.)
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland)

A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen)
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen)
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel)
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50 m x 50 m aussparen)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August)

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen)
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen)
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli)
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder)

A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel)
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung)
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen)

- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks)
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen)
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August)
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen

A222 Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen)
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Mooregebieten
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Heide- und Mooregebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen)
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel)

A215 Uhu (*Bubo bubo*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau)
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross)
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen

A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen)
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - o Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - o möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - o Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)

A103 (=A708) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche)
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung)

A031 (=A667) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen)
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel)
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel)
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)

A084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen)
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen)
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - o Anlage von Ackerrandstreifen
 - o Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - o Belassen von Stoppelbrachen
 - o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50 m x 50 m aussparen)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet

Für das Gebiet sind im Standarddatenbogen die in Tab. 2 genannten Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen aufgelistet:

Tab. 2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet nach Standarddatenbogen

Rangskale	Bedrohung / Belastung	Bedeutung	Innerhalb (i) / außerhalb (o) / beides (b)
H	D02	Energieleitungen	i
H	G01	Sport und Freizeit	i
M	A01	Landwirtschaftliche Nutzung	i

Rangskale	Bedrohung / Belastung	Bedeutung	Innerhalb (i) / außerhalb (o) / beides (b)
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = Mittel, L = gering

4 BETROFFENHEITSANALYSE / POTENZIELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Im Rahmen dieses Gutachtens zur FFH-Verträglichkeit wird ermittelt, ob durch die in Kap. 2 aufgeführten Wirkfaktoren im Rahmen der Errichtung und des Betriebes von fünf Windenergieanlagen in Werl erhebliche Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ in seinen für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung der Stufe II erforderlich. Nach VV Habitatschutz sind die maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eines Vogelschutzgebietes die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL.

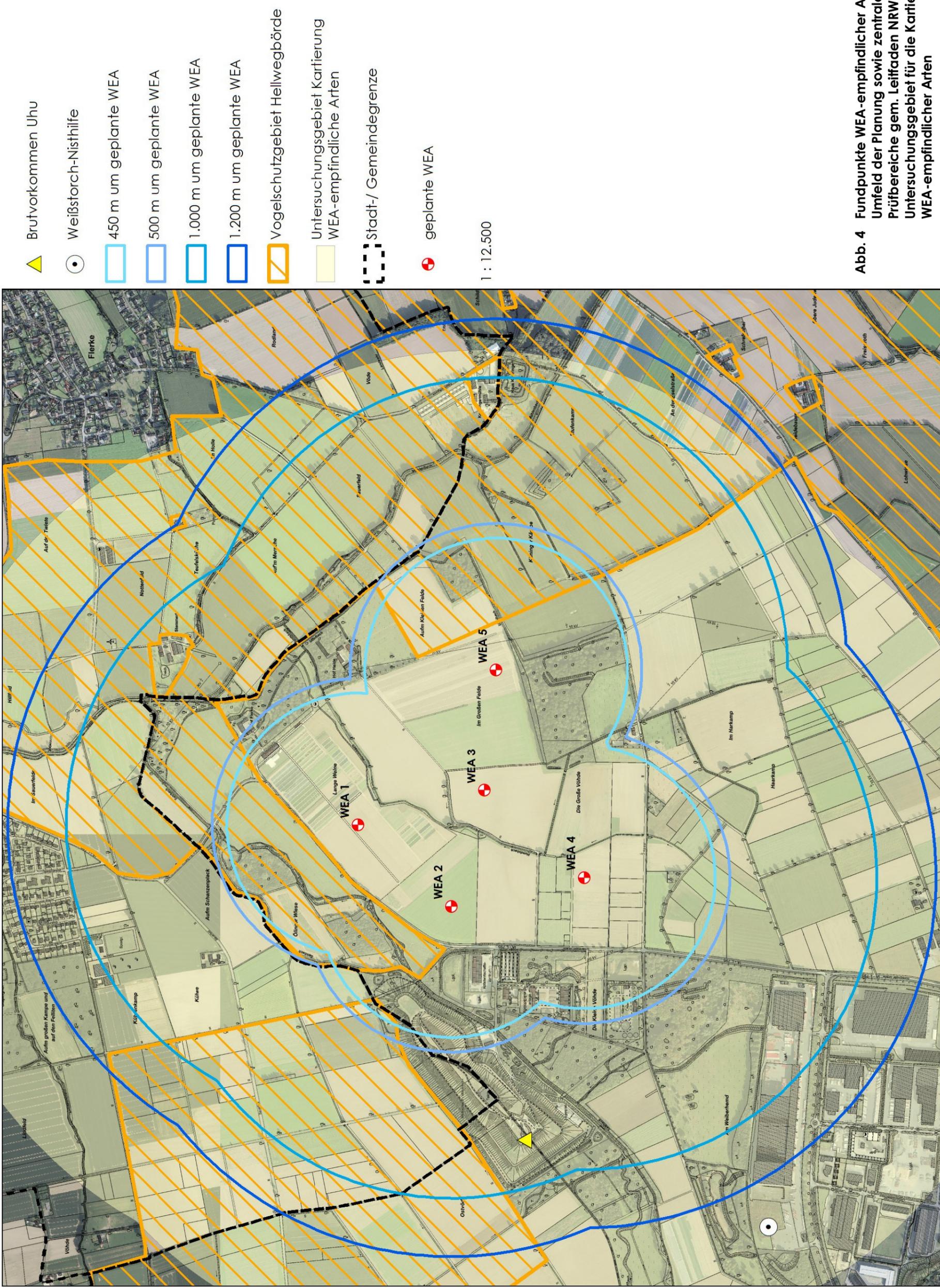
4.1 Grundlagen der Betroffenheitsanalyse

Für das Umfeld der geplanten WEA liegt eine Kartierung des Büros für Landschaftsplanung Bertram Mestermann aus dem Jahr 2024 vor. Die Ergebnisse der Kartierung sind im Gutachten zur Artenschutzprüfung für die fünf geplanten WEA aufgearbeitet und bewertet (s. WWK 2025a). Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung WEA-empfindlicher Arten umfasste einen 1.500 m-Radius um die zunächst nur vier geplanten WEA (WEA 1 bis WEA 4). Die WEA 5 wird im Wesentlichen durch diesen Radius mit abgedeckt (auch die Horstsuche erfolgte in diesem Radius), nur ein schmaler Streifen im Osten fehlt in Bezug auf den zentralen Prüfbereich von 1.200 m für den Rotmilan. Da aber davon auszugehen ist, dass im Rahmen der Kartierungen bis an die Grenze des Untersuchungsgebietes auch Artvorkommen etwas außerhalb miterfasst werden, ist nicht zu erwarten, dass für diesen Bereich wesentliche Erkenntnisse fehlen.

Weiterhin wurde im Rahmen der 102. FNP-Änderung zur Ausweisung der Sonderbaufläche Windenergie eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest, der Stadt Werl und der Gemeinde Welver sowie der ABU Kreis Soest vorgenommen. Die Hinweise und Daten aus diesen Abfragen sind ebenfalls im Gutachten zur Artenschutzprüfung aufgeführt.

Darüber hinaus erfolgte eine Abfrage planungsrelevanter Arten im Fachinformationssystem (LINFOS) des LANUK.

Abb. 4 zeigt konkret festgestellte oder gemeldete Fundpunkte WEA-empfindlicher Arten auf.



- ▲ Brutvorkommen Uhu
- Weißstorch-Nisthilfe

- 450 m um geplante WEA
- 500 m um geplante WEA
- 1.000 m um geplante WEA
- 1.200 m um geplante WEA

▨ Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

■ Untersuchungsgebiet Kartierung
WEA-empfindliche Arten

--- Stadt-/ Gemeindegrenze

⊕ geplante WEA

1 : 12.500

Abb. 4 Fundpunkte WEA-empfindlicher Arten im Umfeld der Planung sowie zentrale Prüfbereiche gem. Leitfaden NRW und Untersuchungsgebiet für die Kartierung WEA-empfindlicher Arten

4.2 Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sind alle im Standarddatenbogen mit einem signifikanten Vorkommen aufgelisteten Vogelarten prüfrelevant; andere Artengruppen und die Lebensraumtypen sind nicht prüfrelevant. Lebensraumtypen werden darüber hinaus durch die Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung dieser ist damit nicht gegeben.

Auswirkungen auf Arten des Anhangs I der V-RL bzw. nach Art. 4 (2) V-RL

Alle im Standarddatenbogen aufgelisteten Arten weisen ein signifikantes Vorkommen auf.

Die Beurteilung der Betroffenheit der Arten erfolgt anhand der im Leitfaden NRW beschriebenen Empfindlichkeiten der Arten (Anhang 1 des Leitfadens) sowie anhand der Entfernungen zu den geplanten WEA nach Anhang 2 Leitfaden NRW, dem Status der Art im Gebiet sowie artspezifischen Lebensraumansprüchen und Aktionsradien.

In Tab. 3 sind alle signifikant vorkommenden Vogelarten des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ aufgelistet und hinsichtlich ihrer Betroffenheit bewertet. Für die nicht WEA-empfindlichen Arten sind keine betriebsbedingten Wirkungen durch die geplanten WEA gegeben. Für die WEA-empfindlichen Arten, deren Prüfradius um die geplanten WEA das Vogelschutzgebiet schneiden, erfolgt im Folgenden eine ausführlichere Betrachtung (in Tab. 3 rot hinterlegt). WEA-empfindliche Arten, deren Prüfradius nach Leitfaden NRW und BNatSchG nicht in das Vogelschutzgebiet ragen, sind blau hinterlegt.

Tab. 3 Signifikant vorkommende Vogelarten des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Art	Status im Gebiet	Gesamtbeurteilung	WEA-Empfindlichkeit	Nahbereich*	zentraler Prüfbereich**	erweiterter Prüfbereich***	Prüfrelevanz in Bezug auf die geplanten WEA
Baumfalke (Falco subbuteo)	Brut	B	Kollisionsrisiko	350	450	2000	ja
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	Rast	C	nein				-
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Rast	C	nein				-
Brauchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Rast	C	nein				-
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Brut	B	nein				-
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubuis</i>)	Brut	C	nein				-
Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)	Rast	C	Meideverhalten		1000		ja
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Rast	C	nein				-
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	Rast	C	nein				-
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Brut	B	Meideverhalten		500		ja
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Brut	C	Meideverhalten		100		/
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Rast	C	Meideverhalten		400		ja
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Brut	C	nein				-
Kornweihe (Circus cyaneus)	Brut	C	Kollisionsrisiko	400	500	2500	ja
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Überwinterung	C	nein				-
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Brut	C	nein				-
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Brut	C	nein				-
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	Rast	C	nein				-
Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)	Rast	B	Meideverhalten		500		ja
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Brut	C	nein				-
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Überwinterung	C	nein				-
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Brut	B	nein				-
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Brut	B	Kollisionsrisiko	400	500	2500	ja
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rast	B	nein				-
Rotmilan (Milvus milvus)	Brut	B	Kollisionsrisiko	500	1200	3500	ja
Schwarzmilan (milvus migrans)	Brut	B	Kollisionsrisiko	500	1000	2500	ja
Schwarzmilan (<i>milvus migrans</i>)	Rast	B	nein				-
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Rast	B	nur als Brutvogel				-
Sumpfhöhreule (<i>Asio flammeus</i>)	Rast	C	nur als Brutvogel				-
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Brut	C	nein				-
Uhu (Bubo bubo)	Brut	B	Kollisionsrisiko	500	1000	2500	ja
Wachtelkönig (Crex crex)	Brut	B	Meideverhalten		500		ja

Art	Status im Gebiet	Gesamtbeurteilung	WEA-Empfindlichkeit	Nahbereich*	zentraler Prüfbereich**	erweiterter Prüfbereich***	Prüfrelevanz in Bezug auf die geplanten WEA
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Überwinterung	C	nur als Brutvogel				-
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Brut	C	nein				-
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Rast	C	nur als Brutvogel				-
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Brut	C	Kollisionsrisiko	500	1000	2000	ja
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Rast	C	nein				-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Rast	B	nein				-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Brut	C					-
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	Brut	B	Kollisionsrisiko	400	500	2500	ja
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Brut	C	nein				-

Gesamtbeurteilung: B = gut, C = mittel bis schlecht

*: Abstand gem. Spalte 2 Tabelle 2a Leitfaden NRW (Nahbereich)

** : Abstand gem. Spalte 3 Tabelle 2a Leitfaden NRW (zentraler Prüfbereich)

***: Abstand gem. Spalte 4 Tabelle 2a Leitfaden NRW (Erweiterter Prüfbereich, nur relevant, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann (s. auch § 45 b Abs. 4 BNatSchG).

/: aufgrund der Entfernung der geplanten WEA zum VSG in Bezug auf die Prüfradien nicht relevant

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel, 15 bis 25 Brutpaare

Rote Liste in NRW 3; 400 bis Brutpaare in NRW (2021); Erhaltungszustand: unzureichend

Nach Standarddatenbogen kommt der Baumfalke mit bis zu 25 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet vor. Die Art besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von Brutplätzen, die sich meist in Altholzbeständen, Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern befinden, entfernt sein. Als essentielle Nahrungshabitate kommen vor allem großblibellenreiche Stillgewässer in einem Umkreis von 500 m zum Nistplatz in Frage. Die Art zeigt gem. Leitfaden NRW ein potenzielles Kollisionsrisiko in Bezug auf den Betrieb von WEA vor allem bei regelmäßigen Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer) sowie bei Balz und Feindabwehr im Nestbereich und Jagdübungen flügger Jungvögel. Nach Anlage 1 BNatSchG und Anhang 2, Tabelle 2a Leitfaden NRW beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für den Baumfalken 350 m und der zentrale Prüfbereich 450 m (erweiterter Prüfbereich 2.000 m).

Die geplanten WEA 1, 2 und 5 liegen weniger als 350 m von den Außengrenzen des Vogelschutzgebietes entfernt. Im Rahmen der Kartierungen konnten in dem vom zentralen Prüfbereich überstrichenen Bereich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen der Art festgestellt werden. Auch die Datenabfrage ergab keine Hinweise auf den Baumfalken in diesem Bereich. Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate liegen ebenfalls nicht vor.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Baumfalkens innerhalb oder außerhalb des VSG durch anlagen- oder betriebsbedingte Wirkungen der geplanten WEA entwertet werden oder dass es durch die Planung zu einem erhöhten Tötungsrisiko für im Vogelschutzgebiet brütende Baumfalken kommt. Weiterhin ragt der zentrale Prüfradius von 450 m nur randlich in die Flächen des Vogelschutzgebietes, was damit nur einen sehr geringen Anteil des über 48.000 ha großen Gebietes umfasst; für den vom zentralen Prüfbereich überstrichenen Bereich wurden keine WEA-empfindlichen Arten im Rahmen der Kartierung festgestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Baumfalkens als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ durch die Planung wird ausgeschlossen.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Status im Vogelschutzgebiet: Rastvogel, Individuen 500 bis 2.000

Rote Liste in NRW 3; Maximalbestand Durchzug < 500 Individuen (2015); Erhaltungszustand: schlecht

Der Goldregenpfeifer kommt als Rastvogel im Vogelschutzgebiet vor und zeigt nach Leitfaden NRW ein potenzielles Meideverhalten gegenüber WEA in einem Umfeld von 1.000 m um seine Rastplätze. Der Erhaltungszustand der Art in NRW wird mit „schlecht“ eingestuft.

Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften auf-

gesucht. Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf.

Die geplanten WEA liegen weniger als 1.000 m von der Außengrenze des Vogelschutzgebietes entfernt und im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Sie weisen damit keine für den Goldregenpfeifer essentiellen Rastgebiete auf. Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Goldregenpfeifer außerhalb des Vogelschutzgebietes im Bereich der geplanten WEA oder in dem von 1.000 m überstrichenen Bereich des Vogelschutzgebietes festgestellt werden.

Auch die Datenabfrage ergab keine Hinweise auf die Art im Bereich der Planung oder in den Teilen des Vogelschutzgebietes, die von dem 1.000 m-Prüfradius erreicht werden.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Goldregenpfeifers außerhalb oder innerhalb des Vogelschutzgebietes entwertet werden. Weiterhin ragt der Prüfradius von 1.000 m nur randlich in die Flächen des Vogelschutzgebietes, was damit nur einen sehr geringen Anteil des über 48.000 ha großen Gebietes umfasst. Es stehen innerhalb des Vogelschutzgebietes ausreichende Rastflächen zur Verfügung. Eine Konzentration rastender Goldregenpfeifer in den innerhalb des 1.000 m-Abstandes gelegenen Flächen des Vogelschutzgebietes wurde nicht festgestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Goldregenpfeifers als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ durch die Planung wird ausgeschlossen.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel, Individuen 30 bis 35 Paare

Rote Liste in NRW 2; 650 bis 690 Brutpaare (2015); Erhaltungszustand: unzureichend

Der Große Brachvogel kommt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet vor und zeigt nach Leitfaden NRW ein potenzielles Meideverhalten gegenüber WEA in einem Umfeld von 500 m um seine Brutplätze.

Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt.

Die geplanten WEA 1, 2 und 5 liegen weniger als 500 m von der Außengrenze des Vogelschutzgebietes entfernt und im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Sie weisen damit keine für den Großen Brachvogel typischen Habitate auf. Zwar sind die geplanten WEA auf Ackerflächen vorgesehen, die potenziell als Bruthabitat für den Großen Brachvogel geeignet sind, jedoch wurden im Rahmen der Kartierungen keine Brutvorkommen dieser Art festgestellt. Auch die Datenabfrage ergab keine Hinweise auf die Art im Bereich der Planung oder in den Teilen des Vogelschutzgebietes, die von dem 500 m-Prüfradius erreicht werden.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Großen Brachvogels außerhalb oder innerhalb des Vogelschutzgebietes entwertet werden. Weiterhin ragt der Prüfradius von 500 m nur randlich in die Flächen des Vogelschutzgebietes, was damit nur einen sehr geringen Anteil des über 48.000 ha großen Gebietes umfasst. Es stehen innerhalb des Vogelschutzgebietes ausreichend

Flächen in deutlich besserer Qualität zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Großen Brachvogels als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ durch die Planung wird ausgeschlossen.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Status im Vogelschutzgebiet: Rastvogel, 15.000 bis 20.000 Individuen

Rote Liste in NRW 3; Erhaltungszustand: unzureichend

Der Kiebitz kommt als Rastvogel im Vogelschutzgebiet vor und zeigt nach Leitfaden NRW ein potenzielles Meideverhalten gegenüber WEA in einem Umfeld von 400 m um seine Rastplätze.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Ackerflächen werden für Bruten und zur Rast genutzt.

Die geplanten WEA 1, 2 und 5 liegen weniger als 400 m von der Außengrenze des Vogelschutzgebietes entfernt und im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Zwar können diese Ackerflächen potenziell von rastenden Kiebitzen genutzt werden, jedoch wurde im Rahmen der Kartierung nur einmalig ein Trupp rastender Kiebitze auffliegend von dem Acker bei WEA 4 verzeichnet. Ein auffälliges Rastgeschehen wurde nicht festgestellt. Auch die Datenabfrage ergab keine Hinweise auf die Art im Bereich der Planung oder in den Teilen des Vogelschutzgebietes, die von dem 400 m-Prüfradius überstrichen werden.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Kiebitzes außerhalb oder innerhalb des Vogelschutzgebietes entwertet werden. Weiterhin ragt der Prüfradius von 400 m nur randlich in die Flächen des Vogelschutzgebietes, was damit nur einen sehr geringen Anteil des über 48.000 ha großen Gebietes umfasst. Es stehen innerhalb des Vogelschutzgebietes ausreichende Rastmöglichkeiten zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kiebitzes als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ durch die Planung wird ausgeschlossen.

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel, 0 bis 1 BP

Rote Liste in NRW 0; Erhaltungszustand: schlecht

Die Kornweihe kommt als Brutvogel im VSG Hellwegbörde vor (Art gilt aktuell als ausgestorben). Die Art zeigt gem. Leitfaden NRW ein potenzielles Kollisionsrisiko in Bezug auf den Betrieb von WEA vor allem bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Nach Anlage 1 BNatSchG und Anhang 2, Tabelle 2a Leitfaden NRW beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für die Kornweihe 400 m und der zentrale Prüfbereich 500 m (erweiterter Prüfbereich 2.500 m).

Die Kornweihe tritt in NRW nur als unregelmäßiger Brutvogel auf; der Bestand in der Hellwegbörde beträgt gem. Standarddatenbogen 0 bis 1 Brutpaare.

Die geplanten WEA 1, 2 und 5 liegen weniger als 500 m von den Außengrenzen des Vogelschutzgebietes entfernt. Im Rahmen der Kartierungen konnten in dem vom zen-

tralen Prüfbereich überstrichenen Bereich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen der Kornweihe festgestellt werden. Auch die Datenabfrage ergab keine Hinweise auf Vorkommen der Art. Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate liegen ebenfalls nicht vor.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume der Kornweihe innerhalb oder außerhalb des VSG durch anlagen- oder betriebsbedingte Wirkungen der geplanten WEA entwertet werden. Weiterhin ragt der zentrale Prüfradius von 500 m nur randlich in die Flächen des Vogelschutzgebietes, was damit nur einen sehr geringen Anteil des über 48.000 ha großen Gebietes umfasst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kornweihe als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ durch die geplanten WEA wird ausgeschlossen.

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Status im Vogelschutzgebiet: Rastvogel, Individuen 100 bis 250 Individuen

Rote Liste in NRW 1; Maximalbestand Durchzug < 100 Individuen (2018); Erhaltungszustand: schlecht

Der Mornellregenpfeifer kommt als Rastvogel im Vogelschutzgebiet vor und zeigt nach Leitfaden NRW ein potenzielles Meideverhalten gegenüber WEA in einem Umfeld von 500 m um seine Rastplätze.

Als Rastgebiete nutzt der Mornellregenpfeifer offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. In NRW kommt die Art überwiegend in der Hellwegbörde vor.

Die geplanten WEA 1, 2 und 5 liegen weniger als 500 m von der Außengrenze des Vogelschutzgebietes entfernt und im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Individuen des Mornellregenpfeifers im Bereich der Planung oder in dem von 500 m überstrichenen Teil des Vogelschutzgebietes verzeichnet werden. Auch die Datenabfrage ergab keine Hinweise auf die Art im Bereich der Planung oder in den Teilen des Vogelschutzgebietes, die von dem 500 m-Prüfradius erreicht werden.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Mornellregenpfeifers außerhalb oder innerhalb des Vogelschutzgebietes entwertet werden. Weiterhin ragt der Prüfradius von 500 m nur randlich in die Flächen des Vogelschutzgebietes, was damit nur einen sehr geringen Anteil des über 48.000 ha großen Gebietes umfasst. Es stehen innerhalb des Vogelschutzgebietes ausreichende Rastflächen zur Verfügung. Eine Konzentration rastender Mornellregenpfeifer in den innerhalb des 500 m-Abstandes gelegenen Flächen des Vogelschutzgebietes wurde nicht festgestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ durch die Planung wird ausgeschlossen.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel, 30 bis 60 Brutpaare

Rote Liste in NRW 3; 150 bis 250 Brutpaare in NRW (2021); Erhaltungszustand: unzureichend

Die Rohrweihe tritt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet auf. Die Art hat nach Leitfaden NRW, Anhang 1, ein Kollisionsrisiko, vor allem beim Thermikkreisen, bei Flug-, Balz- und

Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für die Rohrweihe 400 m und der zentrale Prüfbereich 500 m (erweiterter Prüfbereich 2.500 m). Dabei gilt, dass eine Kollisionsgefahr im Flachland nur besteht, wenn der Rotorblattdurchgang weniger als 50 m beträgt; dies gilt auch für den Nahbereich.

Für die hier geplanten WEA 1 bis 4 beträgt der Rotorblattdurchgang 87 m und für die geplante WEA 5 45 m.

Brutplätze der Rohrweihe liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe von 1-15 km² erreichen.

Die geplanten WEA 1, 2 und 5 liegen in weniger als 500 m zu den Außengrenzen des Vogelschutzgebietes. Brutvorkommen der Art im zentralen Prüfbereich zu den geplanten WEA wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt; die Art wurde nur mit einem einmaligen Flug im Untersuchungsgebiet verzeichnet. Auch lieferte die Datenabfrage keine Hinweise auf die Art in den vergangenen 7 Jahren für das Gebiet.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung der 102. FNP-Änderung der Stadt Werl wies die UNB Kreis Soest auf ein Bruthabitat der Rohrweihe zwischen Mühlentbach und Uffelbach hin. Die Entfernung dieser Fläche zu den geplanten WEA beträgt 865 m zu WEA 1, 1.155 m zu WEA 2, 810 m zu WEA 3, 1.235 m zu WEA 4 und 480 m zu WEA 5. Ein konkreter Fundpunkt der Rohrweihe konnte für die letzten 7 Jahre nicht übermittelt werden, nach telefonischer Auskunft der UNB Kreis Soest fanden auf dieser Fläche aber in früheren Jahren Bruten der Rohrweihe statt. Es handelt sich um ein mit Landesmitteln für die Rohrweihe angelegtes Habitat (vgl. Abb. 5). Auf dieser insgesamt 11.300 m² großen Fläche finden sich zwar keine Röhricht- oder Schilfbestände, wie im Schutzziel des VSG formuliert (vgl. Kap. 3.2). Die stattdessen ausgebildete Hochstaudenflur ist gleichwohl als Brutbiotop für die Rohrweihe grundsätzlich geeignet und findet sich z. B. auch im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (FÖA 2021) als mögliche Maßnahme. Eine solche Hochstaudenflur ist außerdem auf dem nordwestlich angrenzenden Flurstück ausgebildet, so dass insgesamt eine 19.800 m² große Fläche als Habitat für die Art zur Verfügung steht.

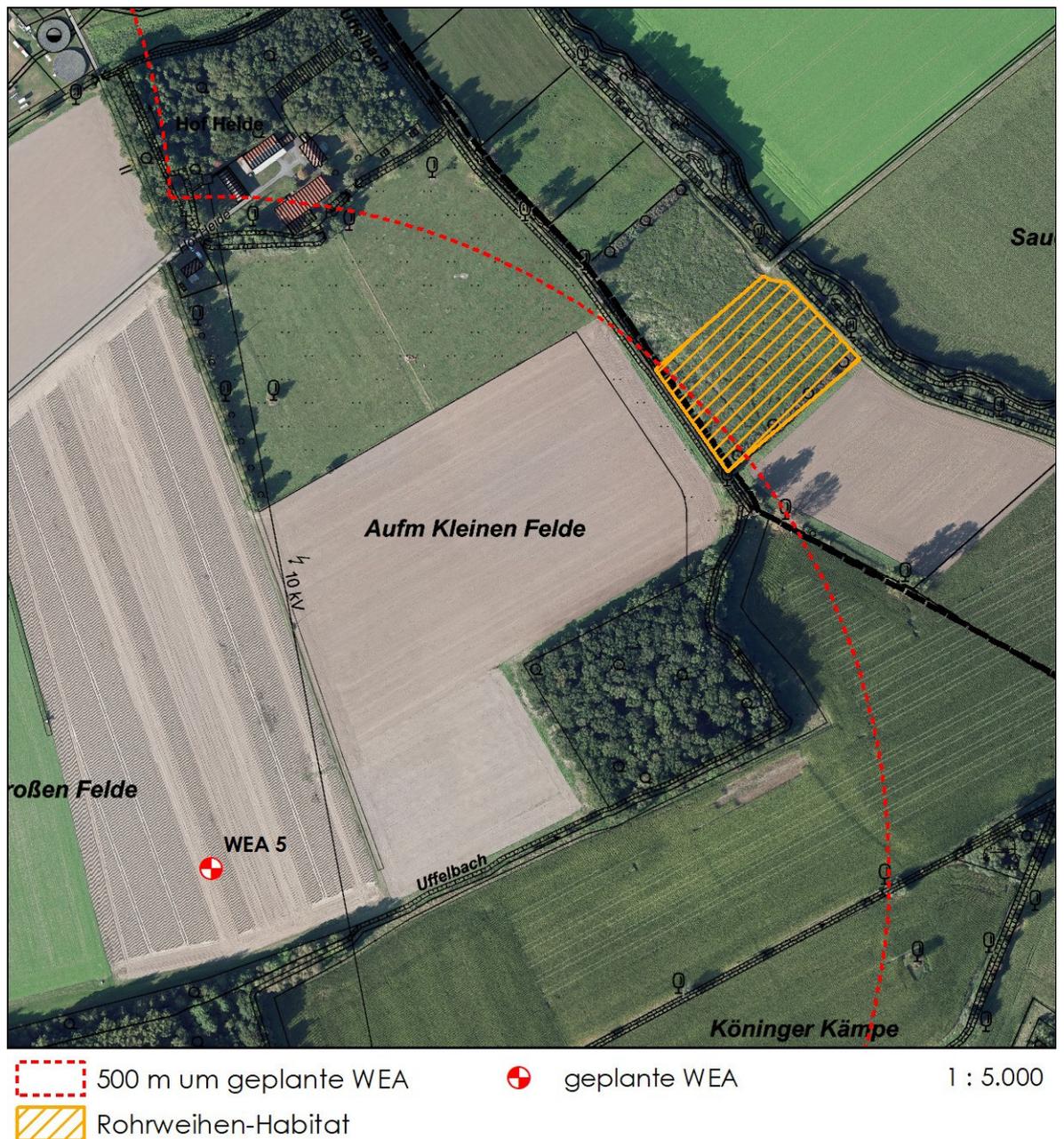


Abb. 5 Lage des angelegten Bruthabitats für die Rohrweihe

Da es sich um ein für die Rohrweihe erstelltes Bruthabitat handelt, in dem nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest in früheren Jahren bereits Bruten der Art stattfanden, ist ein Vorkommen der Rohrweihe auf dieser Fläche möglich. Dass die Rohrweihe gleichwohl seit mindestens 7 Jahren nicht mehr als Brutvogel auf dieser Fläche verzeichnet wurde, kann auch an dem hohen Prädatorendruck durch eine – wie Anwohner beschreiben – Waschbärpopulation, die seit Jahren vergeblich bekämpft wird, liegen. Ggf. spielt außerdem die Vergrämung durch die Schreckschussanlagen der Fa. Rijk Zwaan eine Rolle.

Auch ist zu berücksichtigen, dass der 500 m-Radius um die geplante WEA 5 die Fläche nur bis zu einer Tiefe von max. 20 m überlagert. Der überwiegende Teil der Fläche liegt außerhalb des zentralen Prüfbereiches. Mit den og. Flächengrößen bedeutet die Größenordnung von 2.000 m² lediglich eine Überschneidung von rund 10 % des Gesamthabitats mit dem zentralen Prüfbereich der Art.

Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht hier – in > 480 m Abstand zu der WEA 5 – nicht.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume der Rohrweihe entwertet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Rohrweihe als maßgeblicher Bestandteil des VSG durch die geplanten WEA kann ausgeschlossen werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel, 25 bis 35 Brutpaare

*Rote Liste in NRW *: 920 bis 980 Brutpaare in NRW (2016); Erhaltungszustand: schlecht*

Der Rotmilan kommt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet vor. Die WEA-Empfindlichkeit der Art ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko mit WEA, da diese Art Windenergieanlagen in der Regel nicht meidet. Das Kollisionsrisiko besteht nach Leitfadens NRW vor allem bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für den Rotmilan 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.200 m (erweiterter Prüfbereich 3.500 m).

Während der Brutvogelkartierung wurde kein Brutvorkommen der Art innerhalb ihres zentralen Prüfbereichs zu den geplanten WEA festgestellt. Es wurden allerdings bis zu 60 Flüge der Art über der Kompostierungsanlage und den angrenzenden Ackerflächen im Windpark verzeichnet. Dies lässt auf eine Bedeutung der Kompostierungsanlage als Nahrungshabitat schließen; bei einem – wie bisher – offenen Betrieb der Kompostierungsanlage wäre ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan durch die geplanten WEA möglich, wenn die Tiere in die Nachbarschaft der Anlagen gelockt werden und dort kreisen.

Nach Auskunft der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) als Betreiberin der Kompostierungsanlage (telefonische Auskunft von Herrn Althoetmar vom Technischen Geschäftsbereich der ESG an WWK vom 05.06.2025) wird diese derzeit umgebaut; die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus den Vorgaben der TA Luft. Die bisherigen offenen Kompostmieten werden ersetzt durch Boxen auf einem Betonboden, die mit einer Membranfolie (semipermeables Geotextil) überspannt sind. Die Umgestaltung wird Ende 2025 fertiggestellt sein. Die Annahme und Aufbereitung des Biomülls finden bereits in geschlossenen Hallen statt.

Es kann damit prognostiziert werden, dass die bisherige Lockwirkung bis zur Inbetriebnahme der geplanten WEA ca. Ende 2027 / Anfang 2028 nicht mehr bestehen wird. Ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt in Form eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan aufgrund der Nutzung des Raumes um die Kompostierungsanlage ist damit nicht gegeben. Da Brutvorkommen der Art für den Raum nicht festgestellt wurden, sind weitere artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Gemüseanbauflächen im nördlichen Bereich des Windparks Vergrümmungsmaßnahmen in Form mehrerer Schreckschussanlagen erfolgen. Eine erhöhte Raumnutzung im Bereich der Ackerflächen ist nach Umbau der Kompostierungsanlage nicht zu erwarten.

Ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt in Form eines signifikant erhöhten Tötungs-

risikos für den Rotmilan aufgrund der Nutzung des Raumes um die Kompostierungsanlage ist damit nicht gegeben. Da die Art im Rahmen der Kartierung nicht mit Brutvorkommen im 1.200 m-Umfeld um die geplanten WEA festgestellt wurde und auch die Datenabfrage keine Hinweise auf die Art aufzeigte sowie darüber hinaus der Konflikt mit der Kompostierungsanlage durch den Umbau dieser Anlage ausgeräumt ist, besteht kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Rotmilans entwertet werden oder dass es durch die Planung zu einem erhöhten Tötungsrisiko für im Vogelschutzgebiet brütende Vorkommen des Rotmilans kommt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans als maßgeblicher Bestandteil des VSG durch die geplanten WEA kann ausgeschlossen werden.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel, 5 bis 10 Brutpaare

*Rote Liste in NRW *; 80 bis 120 Brutpaare in NRW (2015); Erhaltungszustand: gut*

Der Schwarzmilan tritt als Brut- und Rastvogel im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ auf. WEA-empfindlich ist die Art als Brutvogel, aufgrund eines erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA, da diese Art Windenergieanlagen in der Regel nicht meidet. Das Kollisionsrisiko besteht nach Leitfaden NRW vor allem bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für den Schwarzmilan 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.000 m (erweiterter Prüfbereich 2.500 m).

Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht.

Die geplanten WEA liegen weniger als 1.000 m von den Außengrenzen des Vogelschutzgebietes entfernt. Im Rahmen der Kartierungen konnten in dem vom zentralen Prüfbereich der Art überstrichenen Bereich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen des Schwarzmilans festgestellt werden. Auch die Datenabfrage ergab keine Hinweise auf die Art für diesen Bereich. Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitats liegen ebenfalls nicht vor.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Schwarzmilans entwertet werden oder dass es durch die Planung zu einem erhöhten Tötungsrisiko für im Vogelschutzgebiet brütende Schwarzmilane kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art als maßgeblicher Bestandteil des VSG durch die geplanten WEA kann ausgeschlossen werden.

Uhu (*Bubo bubo*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel, 20 bis 30 Brutpaare

*Rote Liste in NRW *; 500 bis 600 Brutpaare in NRW (2015); Erhaltungszustand: gut*

Der Uhu kommt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor. Für die Art besteht ein Kollisionsrisiko mit WEA nach Leitfaden NRW in erster Linie bei Distanzflügen in größerer Höhe (80-100 m), die vom Brutplatz wegführen. Nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für den Uhu 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.000 m (erweiterter

Prüfbereich 2.500 m); siehe hierzu auch Anhang 2, Tabelle 2a Leitfaden NRW. Dabei gilt, dass eine Kollisionsgefahr im Flachland nur besteht, wenn der Rotorblattdurchgang weniger als 50 m beträgt; dies gilt gem. Leitfaden NRW nicht für den Nahbereich.

Für die hier geplanten WEA 1 bis 4 beträgt der Rotorblattdurchgang 87 m und für die geplante WEA 5 45 m.

Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.

Auf der Deponie westlich der Planung wurde in 2024 ein Brutvorkommen des Uhus erfasst; das Vorkommen liegt außerhalb des zentralen Prüfbereiches zu den geplanten WEA 1, 3 und 5. Die geplante WEA 2 ist 840 m vom Reviermittelpunkt entfernt und die WEA 4 920 m. Die beiden WEA befinden sich damit innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Beide WEA weisen allerdings einen Rotorblattdurchgang von 87 m auf, damit gilt, dass eine Kollisionsgefahr für den Uhu nicht besteht.

Damit besteht kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Uhus entwertet werden oder dass es durch die Planung zu einem erhöhten Tötungsrisiko für im Vogelschutzgebiet brütende Uhus kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art als maßgeblicher Bestandteil des VSG durch die geplanten WEA kann ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel, Individuen 40 bis 120 Paare

Rote Liste in NRW 1; 50 bis 100 Brutpaare (2015); Erhaltungszustand: schlecht

Der Wachtelkönig kommt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet vor und zeigt nach Leitfaden NRW ein potenzielles Meideverhalten gegenüber WEA in einem Umfeld von 500 m um seine Brutplätze.

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Die geplanten WEA 1, 2 und 5 liegen weniger als 500 m von der Außengrenze des Vogelschutzgebietes entfernt und im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Brutvorkommen des Wachtelkönigs innerhalb des zentralen Prüfbereiches zu den geplanten WEA sind weder durch die durchgeführte Kartierung sowie der Datenabfrage bekannt. Darüber hinaus liegen in dem Bereich, der von den 500 m-Radien im VSG überstrichen wird, neben Ackerflächen auch Feldgehölze, Flächen der Kompostierungsanlage sowie Gemüseanbauflächen einer Versuchsanlage, auf denen auch Vergrämnungsmaßnahmen gegenüber Vögeln stattfinden. Für den Wachtelkönig stellen die Flächen im Umfeld der geplanten WEA keine gut geeigneten Lebensräume dar.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Wachtelkönigs außerhalb oder innerhalb des Vogelschutzgebietes entwertet werden. Weiterhin ragt der Prüfradius von 500 m nur randlich in die Flächen des Vogelschutzgebietes, was damit nur einen sehr geringen Anteil des über 48.000 ha großen Gebietes umfasst. Es stehen innerhalb des Vogelschutzgebietes ausreichende Flächen

in deutlich besserer Qualität zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wachtelkönigs als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ durch die Planung wird ausgeschlossen.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel

Rote Liste NRW: 2; 300-500 Brutpaare (2015); Erhaltungszustand: schlecht

Der Wespenbussard tritt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet auf. Er ist gemäß Leitfaden als Brutvogel aufgrund seiner Kollisionsgefährdung als WEA-empfindlich einzustufen. Der Nahbereich beträgt 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.000 m.

Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.

Während der Brutvogelkartierung wurde kein Brutvorkommen der Art innerhalb ihres zentralen Prüfbereichs zu den geplanten WEA festgestellt. Auch im Rahmen der Datenabfrage ergaben sich keine Hinweise auf die Art im Raum um die geplanten WEA.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume des Wespenbussards entwertet werden oder dass es durch die Planung zu einem erhöhten Tötungsrisiko für im Vogelschutzgebiet brütende Wespenbussarde kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wespenbussards als maßgeblichen Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ wird ausgeschlossen.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Status im Vogelschutzgebiet: Brutvogel, 10 bis 40 Brutpaare

Rote Liste in NRW 1; 15 bis 25 Brutpaare in NRW (2015); Erhaltungszustand: schlecht

Die Wiesenweihe tritt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet auf. Die Art hat nach Leitfaden NRW, Anhang 1, ein Kollisionsrisiko, vor allem beim Thermikkreisen, bei Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt der Nahbereich, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für die Rohrweihe 400 m und der zentrale Prüfbereich 500 m (erweiterter Prüfbereich 2.500 m). Dabei gilt, dass eine Kollisionsgefahr im Flachland nur besteht, wenn der Rotorblattdurchgang weniger als 50 m beträgt.

Für die hier geplanten WEA 1 bis 4 beträgt der Rotorblattdurchgang 87 m und für die geplante WEA 5 45 m.

Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore und grünlandgeprägte Flussniederungen.

Die geplanten WEA 1, 2 und 5 liegen in weniger als 500 m zu den Außengrenzen des Vogelschutzgebietes. Brutvorkommen der Wiesenweihe im zentralen Prüfbereich zu den geplanten WEA wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt; auch lieferte die Datenabfrage keine Hinweise auf die Art für das Gebiet. Der 500 m-Radius um die

geplanten WEA 1, 2 und 5 stellt zudem für die Wiesenweihe keine optimalen Habitatstrukturen bereit, neben Feldgehölzen und Gebäuden sind hier auch die Gemüseanbauflächen einer Versuchsanlage zu finden, die mit Vergrämnungsmaßnahmen gegen Vögel (Schreckschussanlagen mit Betrieb von März bis Oktober) ausgestattet sind. Es ist nicht zu erwarten, dass die Wiesenweihe diesen Raum besiedelt.

Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch die geplanten WEA Teillebensräume der Art entwertet werden oder dass es durch die Planung zu einem erhöhten Tötungsrisiko für im Vogelschutzgebiet brütende Wiesenweihen kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wiesenweihe als maßgeblicher Bestandteil des VSG durch die geplanten WEA kann ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkungen

In Bezug auf baubedingte Wirkungen der geplanten WEA auf die Arten des Vogelschutzgebietes ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bauflächen der geplanten WEA außerhalb der Flächen des Vogelschutzgebietes befinden, der Abstand mind. 140 m zu den Außengrenzen des VSG beträgt und es sich bei den Baumaßnahmen um temporäre Wirkungen handelt.

Die Kartierungen zeigten keine Vorkommen der weiteren für das Gebiet im Standarddatenbogen genannten Arten auf, auch liegen keine Hinweise aus der Datenrecherche vor.

Baubedingte negative Beeinträchtigungen auf die Arten des Vogelschutzgebietes werden ausgeschlossen.

5 EINSCHÄTZUNG DER SUMMATIONSEFFEKTE

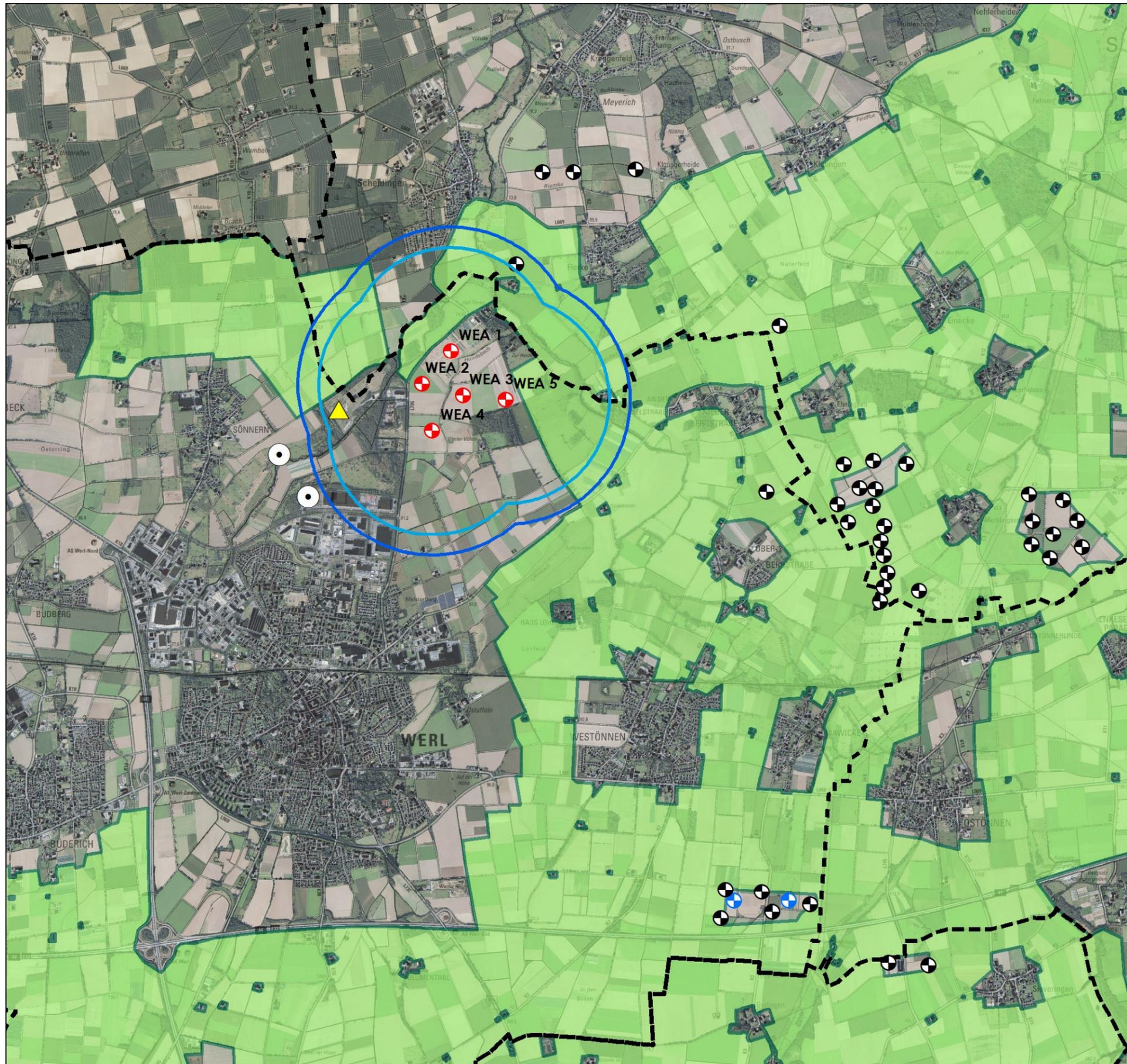
Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist neben der Prüfung der Beeinträchtigungen einzelner Vorhaben auch die kumulierende Wirkung aller im Raum wirkenden Pläne und Projekte zu beachten. Auch wenn ein Einzelvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf ein FFH- oder Vogelschutzgebiet aufweist, können kumulierende Wirkungen mehrerer Vorhaben eine Erheblichkeit in Bezug auf Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura-2000-Gebiete erlangen. Gemäß Urteil des BVerwG vom 15.05.2019 (BVerwG 7 C 27.17) sind bei der Summationsbetrachtung nur diejenigen weiteren Pläne und Projekte zu berücksichtigen, für die bereits eine Genehmigung erteilt worden ist.

Abb. 6 zeigt die geplanten Windenergieanlagen in Werl sowie weitere im Umfeld vorhandene WEA auf.

Gemäß Fachinformation des LANUK zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen liegt die nächstgelegene durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet in mehr als 7 km Entfernung zur Planung und zudem im südlichen Teil des Vogelschutzgebietes südlich von Werl. Eine gemeinsame Wirkung der Vorhaben kann damit ausgeschlossen werden.

Auch kann abstandsbedingt davon ausgegangen werden, dass kumulierende baubedingte Wirkungen durch die WEA-Planung im Zusammenwirken mit den bestehenden WEA auf das Vogelschutzgebiet nicht resultieren (zumal die Bauarbeiten für die vorhandenen Anlagen lange abgeschlossen sind).

Es ergeben sich keine Barrierewirkungen und Abriegelungseffekte durch die Planung in Werl und die im Umfeld vorhandenen WEA in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.



- Brutvorkommen Uhu
- Weißstorch-Nisthilfe
- 1.000 m um geplante WEA
- 1.200 m um geplante WEA
- Vogelschutzgebiet Hellwegbörde
- geplante WEA
- vorhandene WEA
- genehmigte WEA
- Stadt- / Gemeindegrenze

1 : 40.000

Abb. 6 Mögliche Summationseffekte mit anderen vorhandenen WEA

6 FAZIT

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die geplanten fünf WEA in der geplanten Sonderbaufläche Windenergie (102. FNP-Änderung „Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße“) auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der im 5 km-Umfeld liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht.

Untersuchungsgegenstand waren die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Gebietes maßgeblichen Bestandteile. Für die FFH-Gebiete sind die maßgeblichen Bestandteile die im Standarddatenbogen gelisteten Lebensraumtypen und ihre charakteristischen Arten und die Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie. Maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes sind die im Standarddatenbogen gelisteten Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie. Prüfrelevant sind für die Gebiete nur die signifikant vorkommenden LRT und Arten; in diesem Gutachten wurde sich bei der Bewertung zudem auf die WEA-empfindlichen Arten nach Leitfaden NRW konzentriert.

Der Wirkraum der Prüfung umfasst das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“; für das FFH-Gebiet „Wälder bei Welver“ kann aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass für das Gebiet keine WEA-empfindlichen Arten relevant sind, ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Die geplanten WEA liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten.
- Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sind im Standarddatenbogen die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz (als Rastvogel), Kornweihe, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wachtelkönig, Wespenbussard und Wiesenweihe aufgrund der Entfernung der geplanten WEA zum VSG prüfrelevant.
- Für diese Arten konnten im Rahmen der Kartierungen keine Brutvorkommen bzw. Rastvorkommen (Kiebitz) festgestellt werden, auch ergab die Datenabfrage keine Hinweise auf diese Arten innerhalb ihrer zentralen Prüfbereiche zu den geplanten WEA.
- Für die genannten Arten wird eine betriebs- und anlagenbedingte sowie baubedingte Betroffenheit durch die fünf geplanten WEA ausgeschlossen.
- Schwarzstorch, Weißstorch, Sumpfohreule und Wanderfalke kommen als Rast- oder Überwinterungsvögel im VSG vor und sind damit nicht als WEA-empfindlich einzustufen; eine Betroffenheit dieser Arten ist damit nicht gegeben.

Es sind insgesamt keine negativen Auswirkungen durch die geplanten WEA sowie durch sich summierende Vorhaben auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Die FFH-Verträglichkeit ist gegeben.

Warendorf, 11.06.2025

R. Winterkamp

C. Gollhofer

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

QUELLENVERZEICHNIS

Allgemeines

AGATZ, Monika: Windenergie Handbuch. 19. Ausgabe, Gelsenkirchen März 2023

Europäische Kommission: Bekanntmachung der Kommission – Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Brüssel 28.09.2021

FÖA Landschaftsplanung GmbH: Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2020. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Düsseldorf, 2021

Materialien zum Untersuchungsgebiet

WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Gutachten für die artenschutzrechtliche Prüfung für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl (Kreis Soest). Warendorf 11.06.2025a

WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl (Kreis Soest). Warendorf 11.06.2025b

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), berichtigt (ABl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (Bundesgesetzblatt I Nr. 323, S. 22)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 287)

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwir-

kungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 155)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) – Rd.Erl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 –

Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz. Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VB1 8001.7.39 (VNr. 1/94), des Innenministeriums – IB1 95.10.13 – und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 316-61-3.1-2 vom 17.01.1994

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ – Fassung: 12.04.2024. (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV))